

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Habilitationsordnung  
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 11. Oktober 2016

**Habilitationsordnung  
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

**vom 11. Oktober 2016**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 2016 (GV. NRW. S. 309), hat die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Habilitationsordnung erlassen:

## **§ 1 Voraussetzung der Habilitation**

- (1) Die Habilitation setzt bei der Bewerberin oder dem Bewerber persönliche Eignung zum akademischen Lehramt, eine gründliche wissenschaftliche Vorbildung, den Besitz der Doktorwürde einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule (Universität oder gleichgestellte Hochschule) und die Fähigkeit zu selbständiger Forschung und Lehre in der Rechtswissenschaft oder den Wirtschaftswissenschaften voraus. Die Habilitationskonferenz kann die Doktorwürde oder einen entsprechenden akademischen Grad einer ausländischen Hochschule als zureichend anerkennen.
- (2) Zwischen dem Termin der mündlichen Doktorprüfung und der Einleitung des Habilitationsverfahrens sollen mindestens 2 Jahre liegen.
- (3) Die Bewerberin oder der Bewerber hat eine Habilitationsschrift vorzulegen.

## **§ 2 Habitationsverfahren**

- (1) Das Habitationsverfahren besteht aus der Beurteilung der Habilitationsschrift, dem Probevortrag und dem anschließenden Kolloquium.
- (2) Für Entscheidungen nach dieser Ordnung ist die Habilitationskonferenz zuständig, sofern nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans bestimmt ist.

## **§ 3 Habitationsantrag**

- (1) Der Antrag auf Erteilung der *venia legendi* ist persönlich der Dekanin oder dem Dekan zu übergeben.
- (2) Der Antrag hat das Lehrgebiet zu bezeichnen, für das die Erteilung der *venia legendi* erstrebt wird. Ihm sind beizufügen:
  - a) Lebenslauf mit genauen Angaben über den wissenschaftlichen Bildungsgang;
  - b) eine Erklärung über straf- und disziplinarrechtliche Verurteilungen und anhängige Straf- und Disziplinarverfahren;
  - c) das Doktordiplom und etwaige Zeugnisse über abgelegte akademische und staatliche Prüfungen;
  - d) ein Verzeichnis der bisherigen Veröffentlichungen, möglichst unter Beifügung von Belegexemplaren. Die Dissertation ist in jedem Fall vorzulegen. Ungedruckte Schriften können eingereicht werden;
  - e) eine Habilitationsschrift, die eine wissenschaftliche Leistung von Rang darstellen muss, aus einem der Fächer, für das die *venia legendi* erstrebt wird, in vier Exemplaren. Zusätzlich soll auch eine elektronische Fassung eingereicht werden. Die Habilitationsschrift soll noch nicht veröffentlicht sein. Die Habilitationskonferenz kann in Ausnahmefällen eine bereits gedruckte Schrift als Habilitationsleistung annehmen;
  - f) eine Erklärung über etwaige frühere Anträge auf Habilitation;
  - g) ein Vorschlag für das Thema des Probevortrags vor der Habilitationskonferenz, der drei Gegenstände bezeichnen soll, die sich nicht mit dem Thema (und gegebenenfalls dem Fach) der Habilitationsschrift decken dürfen. Dieser Vorschlag kann während des Verfahrens nachgereicht werden.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan teilt den Eingang des Antrags und den Titel der Habilitationsschrift allen Mitgliedern der Habilitationskonferenz mit. Sie oder er legt den

Antrag und die Habilitationsschrift mindestens eine Woche zur Einsichtnahme durch die Mitglieder der Habilitationskonferenz im Dekanat aus.

(4) Der Antrag kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Dekanin oder dem Dekan zurückgenommen werden. Erfolgt der Rücktritt vor einer Entscheidung nach § 6 Abs. 1, gilt der Antrag als nicht gestellt.

#### **§ 4 Habilitationskonferenz**

(1) Der Habilitationskonferenz gehören die

- a) Professorinnen und Professoren (ohne Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren),
- b) außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren,
- c) Privatdozentinnen und Privatdozenten,
- d) habilitierten Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

der Fakultät an. Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen oder Professoren können in der Habilitationskonferenz als stimmberechtigte Mitglieder mitwirken.

(2) Den Vorsitz der Habilitationskonferenz führt die Dekanin oder der Dekan.

(3) Die Habilitationskonferenz entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Die Habilitationskonferenz ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

#### **§ 5 Berichterstatte(r)in oder Berichterstatter**

(1) Die Habilitationskonferenz fasst Beschluss über die Einleitung des Habilitationsverfahrens.

(2) Sie bestellt mindestens zwei Personen zur Berichterstatte(r)in oder zum Berichterstatter für die Habilitationsschrift. Zur Berichterstatte(r)in oder zum Berichterstatter kann, insbesondere dann, wenn der Fakultät eine Vertreterin oder ein Vertreter des speziellen Fachs der Habilitationsschrift nicht angehört, auch eine Professorin oder ein Professor einer anderen Fakultät oder einer anderen Universität bestellt werden.

(3) Die Berichterstatte(r)innen oder Berichterstatter legen gesondert einen schriftlichen Bericht vor. Jedes Mitglied der Habilitationskonferenz kann zu der Habilitationsschrift ein begründetes Votum abgeben. Die Dekanin oder der Dekan teilt die Berichte und Voten allen Mitgliedern der Habilitationskonferenz mit.

#### **§ 6 Entscheidung der Habilitationskonferenz**

(1) Auf Grund der Berichte und Voten entscheidet die Habilitationskonferenz über die Annahme der Habilitationsschrift. Die Frist zwischen der Versendung der Voten der Berichterstatte(r)innen oder Berichterstatter (§ 5) und der Entscheidung der Habilitationskonferenz über die Annahme der Habilitationsschrift darf drei Wochen nicht unterschreiten. Die Habilitationskonferenz bestimmt bei Annahme der Habilitationsschrift das Thema des Probevortrags aus dem Vorschlag der Habilitandin oder des Habilitanden (§ 3 Abs. 2 lit. g)).

(2) Die Habilitandin oder der Habilitand hält in einer Sitzung der Habilitationskonferenz einen Probevortrag von etwa drei Viertelstunden. Bei dieser Sitzung soll ein Drittel der

Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs (§ 4 Abs. 1 lit. a)) anwesend sein, in dem das Fach gelehrt wird, für das die venia legendi beantragt ist.

(3) An den Vortrag schließt sich das Kolloquium an, das sich auf alle Gebiete erstrecken kann, für die die venia legendi beantragt ist.

(4) Nach Abschluss der Aussprache beschließt die Habilitationskonferenz über die Erteilung der venia legendi und ihre fachliche Ausdehnung. Die Erteilung der venia legendi kann aus Gründen versagt werden, die einen Widerruf (§ 14) rechtfertigen. Der Beschluss, mit dem die venia legendi erteilt wird, ist der Habilitandin oder dem Habilitanden alsbald durch feierliche Aufnahme als Privatdozentin oder Privatdozent in die Fakultät und Aushändigung einer Urkunde über die erteilte venia legendi durch die Dekanin oder den Dekan zu eröffnen.

(5) Die Dekanin oder der Dekan zeigt dem Rektorat die vollzogene Habilitation an.

## **§ 7**

### **Antrittsvorlesung, Veröffentlichung der Habilitationsschrift**

(1) Der Erteilung der venia legendi soll innerhalb eines halben Jahres die öffentliche Antrittsvorlesung folgen.

(2) Die Dekanin oder der Dekan lädt hierzu öffentlich ein.

(3) Die Habilitationsschrift soll in angemessener Zeit veröffentlicht werden. Der Fakultät sind zwei gedruckte Exemplare abzuliefern.

## **§ 8**

### **Rechte und Pflichten der Privatdozentinnen und Privatdozenten**

Privatdozentinnen und Privatdozenten haben das Recht, selbständig Lehrveranstaltungen abzuhalten. Sie haben die Pflicht, bis zur Erreichung der Altersgrenze von Professorinnen und Professoren Lehrveranstaltungen in dem Rahmen ihrer Lehrbefugnis im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden anzubieten und nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnungen an Prüfungen mitzuwirken. Von der Verpflichtung kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

## **§ 9**

### **Erweiterung der venia legendi**

Die Habilitationskonferenz kann auf Antrag auf Grund wissenschaftlicher Veröffentlichungen von bedeutendem Rang späterhin die venia legendi erweitern.

## **§ 10**

### **Umhabilitation**

Die Habilitationskonferenz beschließt über Anträge auf Umhabilitation von Bewerberinnen oder Bewerbern, die die venia legendi an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule für Fächer der Rechts- und Staatswissenschaften erhalten haben. Sie kann hierbei von der Erneuerung der Habilitationsleistungen ganz oder teilweise absehen. Eine öffentliche Antrittsvorlesung soll der Aufnahme der Lehrtätigkeit vorausgehen.

### **§ 11 Verzicht auf die venia legendi**

- (1) Die Privatdozentin oder der Privatdozent kann auf die venia legendi durch schriftliche Erklärung an die Dekanin oder den Dekan verzichten.
- (2) Der Verzicht wird mit dem Zugang der Erklärung wirksam.
- (3) Mit dem Verzicht erlischt das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“. Die Urkunde i.S. von § 6 Abs. 4 ist zurückzugeben.

### **§ 12 Erlöschen der venia legendi**

Die venia legendi erlischt

- a) durch Umhabilitation der Privatdozentin oder des Privatdozenten an eine andere Fakultät oder wissenschaftliche Hochschule;
- b) durch Ernennung der Privatdozentin oder des Privatdozenten zur Professorin oder zum Professor in einem unbefristeten Dienstverhältnis. Die Habilitationskonferenz kann auf Antrag durch Beschluss die Beibehaltung der venia legendi für die Dauer dieser Tätigkeit gestatten.

### **§ 13 Rücknahme der venia legendi**

- (1) Die Habilitationskonferenz kann die venia legendi zurücknehmen, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent ihre Erteilung durch Täuschung erworben hat.
- (2) § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

### **§ 14 Widerruf der venia legendi**

- (1) Die Habilitationskonferenz kann die venia legendi widerrufen, wenn eine Privatdozentin oder ein Privatdozent die Pflichten eines Mitglieds des akademischen Lehrkörpers oder ihre bzw. seine Obliegenheiten als Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler gröblich verletzt oder eine weitere Mitgliedschaft im Lehrkörper aufgrund sonstiger gröblicher Pflichtverletzungen die Aufgabenerfüllung der Fakultät in Forschung und Lehre erheblich beeinträchtigen würde.
- (2) § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

### **§ 15 Verfahren**

- (1) Rücknahme und Widerruf der venia legendi erfolgen durch Beschluss der Habilitationskonferenz.
- (2) Vor dem Beschluss ist der Privatdozentin oder dem Privatdozenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf Antrag ist die Privatdozentin oder der Privatdozent in der Habilitationskonferenz mündlich zu hören.

**§ 16**  
**Anzeige an das Rektorat**

Die Dekanin oder der Dekan macht dem Rektorat von der Beendigung der venia legendi (§§ 11 bis 15) Anzeige.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tag nach der Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

(2) Ist vor Inkrafttreten dieser Ordnung ein Habilitationsantrag gestellt worden, wird das Verfahren nach der bisher geltenden Ordnung weitergeführt.

R. Hüttemann

Der Dekan  
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät  
Universitätsprofessor Dr. Rainer Hüttemann

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 01.07.2016

Bonn, 11. Oktober 2016

M. Hoch

Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Michael Hoch